

viele von ihnen überhaupt noch unediert sein mögen, bisher weder vollständig verzeichnet noch jemals kritisch und erschöpfend bearbeitet sind. Auch wir können schlechterdings nicht den Anspruch erheben, dass uns da nichts entgangen sei, namentlich in den Fällen, in denen, wie das in Italien häufiger als in Deutschland vorgekommen zu sein scheint, Diplome nach Vorurkunden für andere Empfänger stilisiert sind, die zufällig gerade in der Kanzlei vorhanden waren¹; und wir müssen darauf gefasst sein, dass dies und jenes, was wir bei unseren Dictatuntersuchungen mit in die Rechnung einbezogen haben, später als Vorurkunden entstammend nachgewiesen werden wird. So wird man sich denn nicht wundern, wenn in unseren Vorbemerkungen zu den italienischen Diplomen die Urtheile über die Verfasser vielfach vorsichtiger und weniger bestimmt formuliert sind, als bei den deutschen Urkunden nothwendig zu sein schien.

Dies vorausgeschickt, berichte ich über die Ergebnisse, zu denen wir über Schreiber und Dictatoren der italienischen Kanzlei Heinrichs II. gelangt sind. Wie N. A. XXII, 147 ff. dargelegt worden ist, war die letztere in der Zeit zwischen dem 4. November 1008 und dem 12. März 1009 von der deutschen Kanzlei, mit der sie bis dahin vereinigt war, abgetrennt worden; an ihre Spitze wurde als Kanzler der Bischof Eberhard von Bamberg gestellt, während Willigis von Mainz das Amt des Erzcapellans auch für Italien behielt. Nach dessen Tode (23. Febr. 1011) blieb dies Amt, wie ebenda S. 159 bemerkt worden ist, längere Zeit unbesetzt, ging also nicht auf Willigis' Nachfolger im Erzbisthum Mainz über: drei Urkunden vom 30. April und 14. Mai 1012 nennen nur den Kanzler Eberhard, aber keinen Erzcapellan². Demnächst wurde vor dem Februar 1013 Eberhard zum Erzcapellan³ für Italien befördert; das

1) Aus der Zeit von 1002—1024 kennen wir nicht wenige Fälle dieser Art. So geht St. 1601 für S. Maria di Farneta auf Ottonische Diplome für S. Pietro in Cielo d'oro zu Pavia, St. 1608 für Volterra auf DO. III. 224 für Pisa, St. 1609^a für Fonte Taona auf DO. I. 266 für San Salvatore zu Lucca, St. 1847 für den Propst Cunibert von Vercelli auf DO. II. 256 für das Bisthum Lodi zurück. Solche Fälle können überhaupt nur durch glücklichen Zufall zu unserer Kenntniss gelangen; durch methodisches Suchen können sie nicht gefunden werden. 2) Ebenso St. 1561, das in den Herbst 1012 gehört (vgl. N. A. XXII, 191 N. 3) und dessen Recognition, wiewohl das Stück verunechtet ist, aus der echten Vorlage stammen wird. 3) So, nicht Erzkanzler, wird er in den meisten von Kanzleinotaren geschriebenen Originalurkunden genannt; wenn in den nur abschriftlich erhaltenen Diplomen statt dessen häufig der Erzkanzler-titel erscheint, so geht dies wahrscheinlich nur auf Ueberlieferungsfehler